

N u t z = B l a t t.

N^o 17.

Marienwerder, den 26sten April

1839.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

I. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Vereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 18ten Juni in	Schweß,
„ 19 „ „	Ober Gruppe,
„ 20 „ „	Neuenburg,
„ 21 „ „	Marienwerder,
„ 22 „ „	Mewe,
„ 24 „ „	Dirschau,
„ 26 „ „	Neustadt,
„ 28 „ „	Neuteich,
„ 29 „ „	Tiegenhoff,
„ 1 „ Juli	Elbing,
„ 31 „ „	Bromberg,
„ 2 „ August	Wirsiß,
„ 3 „ „	Chodziesen,
„ 6 „ „	Filshne,

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither, von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeltlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippenseher vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen, Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten April 1839.

Bekanntmachung

die Kündigung und Convertirung der Kurmärkschen Obligationen betreffend.

II. Es ist beschlossen worden, sämtliche noch zirkulirende von dem aus den Ständen der Kurmark-Brandenburg erwählten Comité zu Berlin unterm 1sten Mai 1808 ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Kurmärksche Obligationen

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46sten Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten Oktober 1822, in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse zu 4 Prozent in den halbjährigen Terminen: 1sten Mai und 1sten November, verzinst werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum:

1sten November 1839,

zu kündigen. Demzufolge werden diese sämtlichen Kurmärkschen Obligationen hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 1sten November 1839 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., gehörig specificirt einzureichen, und dagegen das Capital nebst sämtlichen fälligen, aber noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präclustion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkscher Obligationen die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen; so wird demselben, für die fehlenden, ihr Geld-Vortrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres bereinsizigen Präsentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört und demnach auch die addann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Obligationen nicht gesonnen sein, ihre Kapitalien baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden.

Diese neuen Verbriefungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appoints-Gattungen:

Litera A. über 1000 Thaler

:	B.	:	500	:
:	C.	:	400	:
:	D.	:	300	:
:	E.	:	200	:
:	F.	:	100	:
:	G.	:	50	:

abgerundet ausgefertigt werden, und

- b) vom 1sten November d. J. ab, drei und ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1sten Mai und 1sten November bei der Staatsschuldentilgungskasse zahlbare, durch Coupons verbrieft Zinsen tragen. Demjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird:
- c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmärkschen Obligationen in der Zeit vom 1sten Mai bis spätestens am 30sten Juni d. J. bei der Controle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Prozent,“ wenn sie sich aber:
- d) erst in der Zeit vom 1sten bis 31sten Juli d. J. melden, eine solche von nur „Einem Prozent“ bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

- e) vollen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen zu 4 Prozent, bis zum 31sten October d. J. und mit:
- f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind: so wie,
- g) auch das Gold-Agio von den in Golde verschriebenen Kapitalien, nach dem Satze von 13 $\frac{1}{2}$ Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente sofort baar ausgezahlt werden.
- h) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten Juli d. J. nicht abgibt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Kapitalien

am 1sten November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12ten April 1839.

Haupt: Verwaltung der Staats: Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Auf Grund einer höhern Orts ergangenen Entscheidung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Februar 1835 erforderlichen Besuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schankbetriebe und Kleinhandel mit Getränken eben so wenig einen Stempel bedürfen, als dies bei den polizeilichen Erlaubniß: Scheinen selbst der Fall ist.

Es wird daher die hiemit nicht übereinstimmende Schluß: Bestimmung ad. 2. unserer Bekanntmachung vom 11ten April 1835 (Amtsblatt pro 1835 S. 99.) hiedurch aufgehoben.

Marienwerder, den 20sten April 1839.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbefache widmen und zu ihrer weitem Ausbildung in das Königl. Gewerbe: Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Kursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte pro 1836 Seite 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Juni 1836 hiemit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahm, welche der Königl. Provinzial: Gewerbe: Schule zu Graudenz übertragen ist, zu erwarten.

Marienwerder, den 18ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Auf Veranlassung der Verwaltung des hiesigen Vereins Westpreussischer Landwirthe, wird das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die in den öffentlichen Blättern von den Saamenhändlern ausgehenden Anpreisungen von neuen Frucht- und Pflanzenarten die größte Vorsicht erfordere, weil sich sehr häufig bei näherer Prüfung die unter den viel versprechendsten Benennungen angekündigten Sämereien nicht nur gar nicht als nützliche Gewächse, sondern geradezu als Unkraut dargestellt haben.

Diese Erfahrung hat die Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins namentlich bei mehreren in neuerer Zeit unter anlockendem Namen empfohlenen Kleearten gemacht und durch die in dem Versuchsgarten des Vereins damit angestellten Proben festgestellt, daß der vor etwa 20 Jahren angepriesene „schwedische gelbe Klee“, der überall als Unkraut wild wachsende „gelbblühende Meloten-Klee“ (*melilotus officinalis* Wild.) der vor etwa 8 Jahre angekündigte „indische Klee“ (*trifolium indicum*) nichts weiter war, als der sogenannte „Meloten-Klee mit weißer Blüthe“ welcher gleich dem vorhin genannten von den Hausvögeln verschmäht, und nur beim größten Hunger gefressen wird.

Der in der neuesten Zeit und zwar im vorigen und diesem Jahre als „Wunder- auch Riesenklee“ als ein ganz vorzügliches und den reichhaltigsten Ertrag gewährendes Futter-Gewächs vielfach und dringend empfohlene Saamen hat gleichfalls nur den obigen weißen Melotenklee (*trifolium melilotus flore albo* und zwar die Modification *altissima* Thuile) dargestellt.

Indem wir diese durch die angestellten Versuche gewonnenen Erfahrungen nach dem Wunsche des landwirthschaftlichen Vereins, um Täuschungen vorzubeugen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir die zutigen Landwirthe, welche sich darüber weiter unterrichten wollen, auf die in der Zeitschrift des Vereins pag. 164. des Jahrganges 1833 und pag. 68. des Jahrganges 1838 enthaltenen näheren Mittheilungen.

Marienwerder, den 17ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Es ereignet sich häufig, daß den in den Zwangs-Anstalten zu Graudenz befindlichen Häftlingen von ihren Angehörigen Lebensmittel und baares Geld zugesendet und selbst aus weiten Entfernungen zugebracht werden. Wir finden uns hiedurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch das bestehende Reglement jede solche Zuführung von Lebensmitteln und Geldsummen verboten und den Sträflingen nicht gestattet ist, dieselben anzunehmen oder davon Gebrauch zu machen, da sich dies weder mit der Aufrechterhaltung der Disciplin, noch mit dem Zwecke der Strafvollstreckung vereinigen läßt. Es wird daher, wie dies bisher geschehen, auch ferner von der Direktion der Anstalt jede derartige Zuwendung angehalten und dem Einsender zurückgegeben, oder auf seine Kosten zurückgesendet werden, so daß wir nur ausräthig sein können, jeden ohnehin vergeblichen Versuch, den Häftlingen irgend welche Gegenstände zuführen zu wollen, ganz zu unterlassen.

Markenwerder, den 14ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VII. In den diesjährigen Jahrmärkte-Verzeichnissen ist bemerkt worden, daß mit den Ablaßmärkten in dem Dorfe Rehwalde, Graudenzes Kreises auch Vieh- und Pferdemärkte verbunden sind. Diese Angabe beruht jedoch auf einem Irrthume und es wird hierdurch ausdrücklich bekannt gemacht, daß in Rehwalde keine Vieh und Pferdemärkte abgehalten werden dürfen, vielmehr der Verkauf von Vieh und Pferden auf den Ablaßmärkten zu Rehwalde bei Strafe des unbefugten Hausirhandels verboten bleibt.

Markenwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Personal-
Chronik der
öffentlichen
Behörden.

VIII. Dem Oberlehrer Fabian am kneiphöfischen Stadt-Gymnasium in Kbnigsberg, ist das Prädikat: „Professer“ ertheilt und das für denselben ausgefertigte Patent Allerhöchst vollzogen worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense

März 1839.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.
Sonitz	—	—	—	1	2	—	—	21	11	—	18	7	1	2	6
Christburg	2	13	9	1	1	7	—	25	6	—	16	2	1	2	7
Dt. Crone	—	—	—	1	3	10	—	25	2	—	22	6	—	—	—
Culm	2	28	10	1	4	7	—	21	5	—	18	4	1	—	1
Flatow	—	—	—	1	5	—	—	22	6	—	18	7	1	10	—
Graudenz	2	15	8	1	2	11	—	24	1	—	18	4	1	4	4
Löbau	2	12	4	—	26	4	—	20	1	—	15	1	—	26	9
Marienwerder	2	9	—	1	2	8	—	21	5	—	16	11	1	2	—
Mewe	2	14	10	1	4	1	—	23	2	—	19	6	1	3	7
Miesenburg	2	16	7	1	3	9	—	24	3	—	17	3	1	2	9
Schlochau	2	22	9	1	2	8	—	22	—	—	18	4	1	4	3
Schweg	2	13	9	1	2	9	—	21	2	—	16	7	1	1	7
Strasburg	2	15	—	—	28	10	—	20	8	—	18	—	1	2	6
Thorn	2	17	1	1	5	11	—	23	9	—	21	2	1	—	9
Bischofswerder	2	—	—	1	—	—	—	21	9	—	17	9	1	—	—
Dt. Eylau	2	10	6	—	29	4	—	21	2	—	17	3	—	29	6
Freystadt	2	18	1	—	26	8	—	—	—	—	19	7	—	29	8
Neuenburg	2	23	5	1	4	2	—	24	2	—	18	6	1	4	6
Rosenberg	2	10	—	1	—	—	—	24	—	—	16	—	1	—	—
Durchschnittspreis	2	15	1	1	1	11	—	22	5	—	18	1	1	2	1

In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.		Rauchfutter			
					Heu pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock	
	Ntl.	fg. pf.	Ntl.	fg. pf.	Ntl.	fg. pf.	v. Winter = Getreide	v. Sommer = Getreide
Conitz	—	—	—	7 6	—	15 —	4 —	4 —
Christburg	1	2 9	—	7 7	—	20 —	3 —	—
Dt. Crone	—	—	—	7 6	—	27 6	6 —	5 —
Culm	—	—	—	6 —	—	15 —	3 22 6	—
Flatow	—	—	—	7 6	—	25 —	5 15 —	5 —
Graudenz	1	5 3	—	6 8	—	15 —	4 —	—
Hbau	1	—	—	5 —	—	15 —	3 —	2 —
Marienwerder	1	10 9	—	6 7	—	16 —	2 20 —	—
Mewe	1	4 5	—	7 7	—	20 —	3 —	2 25 —
Niesenburg	1	4 3	—	7 7	—	18 —	2 15 —	—
Schlochau	—	—	—	9 —	—	18 6	4 20 10	4 20 —
Schweß	—	—	—	6 2	—	20 —	4 15 —	4 —
Strasburg	—	—	—	10 —	—	15 —	3 10 —	—
Thorn	—	—	—	8 3	—	11 5	3 3 9	—
Bischofswerder	1	6 —	—	7 1	—	20 —	3 —	2 15 —
Dt. Eylau	1	3 —	—	6 10	—	16 —	2 —	—
Freystadt	—	—	—	—	—	23 —	3 25 —	3 —
Neuenburg	—	—	—	6 3	—	15 —	4 20 —	4 —
Rosenberg	1	2 —	—	8 —	—	20 —	3 —	—
Durchschnittspreis	1	4 3	—	7 3	—	18 2	3 19 10	3 21 —

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)